

## Allgemeine Bedingungen der A&B Energie GmbH & Co. KG

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (Vertragspartner). Entgegenstehenden oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden widersprochen und werden von uns nur anerkannt, wenn wir ausdrücklich der Geltung in Textform zustimmen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

Sofern wir ein Angebot abgeben, gilt dies als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gemäß § 145 BGB durch den Vertragspartner.

Das Angebotes des Vertragspartners gemäß § 145 BGB, können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Nach Angebot des Vertragspartners bestätigen wir den Abschluss des Vertrages durch Übersendung einer Auftragsbestätigung.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Vertragspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Vertragspartners nicht innerhalb der Frist nach § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### **§ 4 Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Versandes werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises oder Vergütung hat ausschließlich auf das von uns genannte Konto ohne Abzug innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

### **§ 5 Zurückbehaltungsrechte**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6 Lieferzeit**

1. Unsere Verpflichtung zur Lieferung zur Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners/Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Lieferungen erfolgen regelmäßig ab Auftragsbestätigung innerhalb 2 Monaten vorbehaltlich unserer Belieferung durch Vorlieferanten.

### **§ 7 Gefahrübergang bei Versendung**

Wird die Ware an den Besteller versandt, so geht mit der Absendung an den Vertragspartner/Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner/Besteller über. Dies

gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### **§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Vertragspartner/Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.  
Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.  
Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu leisten.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartner verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder den vertraglichen Bestimmungen.

### **§ 9 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz in Münster am Lech, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Für alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, gilt die Textform, auch für die Änderung dieser Klausel.
4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so erfasst diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Diese unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und dem Willen der Parteien am meisten entspricht.